

Rat, 25.03.2025
Dez. I / Kämmerei

öffentlich

Mitteilung der Verwaltung

Thema: Schreiben des Landrates des Kreises Mettmann zur Genehmigung des Haushaltes der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2025

Beiliegendes Schreiben des Landrates des Kreises Mettmann vom 13.02.2025 bezüglich der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2025, teilt die Verwaltung mit der Bitte um Kenntnisnahme mit.

Anlage:

- Schreiben des Landrates Kreis Mettmann v. 13.02.2025

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Frau
Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke
-persönlich o.V.i.A.-
Postfach 1665
42760 Haan

Stabsstelle
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben	/Email v. 14.01.+07.02.2025	Auskunft erteilt	Herr Biesewinkel
Aktenzeichen	20-01BL/030-2025	Zimmer	1.204
Datum	13. Feb. 2025	Tel. 02104_99_	1441
Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.		E-Mail	Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

nachdem der Rat der Stadt Haan ursprünglich in seiner Sitzung am 17.12.2024 die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2028 beschlossen hatte, erfolgte am 04.02.2025 die erforderlich gewordene, erneute Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2025 (Korrektur der §§ 1+4). Die mir gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angezeigte Haushaltssatzung für das Jahr 2025 und ihren Anlagen nehme ich hiermit zur Kenntnis. Darüber hinaus genehmige ich Folgendes:

Die im Haushaltsjahr 2025 nach Abzug des eingeplanten globalen Minderaufwandes gem. § 79 Abs. 3 S. 1 GO NRW, und Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage darüber hinaus erforderlich werdende Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 4 der Haushaltssatzung) i.H.v. 3.498.873 € wird hiermit gem. § 75 Abs. 4 S. 1 GO NRW genehmigt.

Darüber hinaus genehmige ich den für das Haushaltsjahr 2025 nach Abzug des eingeplanten globalen Minderaufwandes, und der anteiligen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage vorgesehenen Vortrag des verbleibenden Jahresfehlbetrages i.H.v. 7.237.312 € (§ 4 der Haushaltssatzung) in das Jahr 2028.

Die in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung -ebenfalls nach Abzug der jeweils eingeplanten globalen Minderaufwände und der anteiligen Inanspruchnahmen der Allgemeinen Rücklage- vorgesehenen Verlustvorträge der Haushaltsjahre 2026 (6.079.912 €), 2027 (3.675.641 €) und 2028 (6.263.394 €) zulasten der Folgejahre werden hiermit gem. § 84 Abs. 2 S. 1 GO NRW ebenfalls genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Tatbestände liegen nicht vor. Die Haushaltssatzung der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2025 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht und der Stellenplan ausgeführt werden.

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD



Bereits im Haushaltsjahr 2024 zeichnete sich für die Stadt Haan eine hochdefizitäre Haushaltssituation ab. Mit Vorlage des aktuellen Zahlenwerkes wird deutlich, dass sich die bisherigen Prognosen in zunehmendem Maße negativ weiterentwickelt haben. Im Zeitraum 2025 bis 2028 erwartet die Stadt Haan nunmehr Defizite i.H.v. insgesamt rd. 45 Mio. €.

Die Stadt Haan hat diesjährig gesetzeskonform von den Finanzinstrumenten der Einplanung globaler Minderaufwände und -erstmalig- des Verlustvortrages (§ 79 Abs. 3 S. 2 GO NRW und § 84 Abs. 2 S. 1 GO NRW) Gebrauch gemacht:

Nach Abzug des globalen Minderaufwandes verbleibt 2025 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 11,7 Mio. €. Nach Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i.H.v. rd. 975 T€ ist deren Bestand aufgebraucht. Der verbleibende Fehlbetrag soll darüber hinaus anteilig i.H.v. rd. 3,5 Mio. € gegen die Allgemeine Rücklage verrechnet werden (= 4,99%). Die restlichen rd. 7,2 Mio. € werden darüber hinaus als Verlustvortrag nach 2028 vorgetragen. In 2028 erfolgt dann die Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage.

Im Jahr 2026 soll der nach Abzug des globalen Minderaufwandes verbleibende Fehlbetrag in Höhe von rd. 9,4 Mio. € zu rd. 3,3 Mio. € aus der Verringerung der Allgemeinen Rücklage (= 4,99%) abgedeckt und im Übrigen als Verlustvortrag in Höhe von rd. 6,1 Mio. € nach 2028 vorgetragen werden. In 2028 erfolgt dann die Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage.

Für 2027 plant die Stadt Haan, den nach Abzug des globalen Minderaufwandes verbleibenden Fehlbetrag i.H.v. rd. 6,8 Mio. € zu rd. 3,1 Mio. € aus der Verringerung der Allgemeinen Rücklage (= 4,99%) abzudecken und im Übrigen als Verlustvortrag i.H.v. rd. 1,5 Mio. € nach 2028 und i.H.v. rd. 2 Mio. € nach 2030 vorzutragen.

Im Jahr 2028 ist vorgesehen, den nach Abzug des globalen Minderaufwandes verbleibenden Fehlbetrag i.H.v. rd. 6,3 Mio. € nach 2031 vorzutragen sowie die Verlustvorträge aus 2025, 2026 und teilweise 2027 i.H.v. insgesamt rd. 15,0 Mio. € mit der Allgemeinen Rücklage (= 24,99%) zu verrechnen. Ein struktureller Haushaltsausgleich i.S.v. § 75 Abs. 2 S. 2 GO NRW ist nach aktueller Planungsgrundlage mittelfristig nicht in Sicht.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW kann auch durch die vorab dargestellte Anwendung der Finanzinstrumente des 3. NKFWG NRW nur äußerst knapp abgewendet werden. Obwohl der haushaltsrechtliche Status der Haushaltssicherung durch diese Vorgehensweise vermieden wird, stellt sich die Haushaltssituation der Stadt Haan als höchst besorgniserregend dar. Ohne entsprechende Einplanungen würde bereits im aktuellen Haushaltsjahr die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bestehen, da die einschlägigen Schwellenwerte gem. § 76 Abs. 1 Nr. 1+2 GO NRW erreicht bzw. überschritten wären. Aber auch unter Berücksichtigung der vorab beschriebenen Vorgehensweise führt dies im Vergleich zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 bis Ende des Jahres 2028 für die Stadt Haan zu einem enormen Eigenkapitalverzehr von rd. 54%. Von ursprünglich rd. 98 Mio. € verbleiben der Stadt Haan in der Allgemeinen Rücklage lediglich noch rd. 45 Mio. € an Eigenkapitalmitteln.

Diese Betrachtung lässt erkennen, dass die finanzielle Schieflage der städtischen Finanzen im Planungszeitraum ungebremsst anhält. Es besteht insofern auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes weiterhin äußerst dringender Handlungsbedarf, um der hochdefizitären Entwicklung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten. Insofern steht die Stadt Haan nicht nur vor der Herausforderung, zunächst für eine Realisierung der globalen Minderaufwände in Millionenhöhe zu sorgen, sondern darüber hinaus auch, eine möglichst deutliche Reduzierung der jährlichen Defizite zu erwirtschaften. Der Stadt Haan wird es daher künftig nicht erspart bleiben, den gesamten Haushalt permanent einem äußerst strengen Konsolidierungsmaßstab zu unterwerfen.



Ich gebe an dieser Stelle zu bedenken, dass der Stadt Haan im begründeten Zweifelsfall zukünftig die erforderliche Genehmigung von Verlustvorträgen nicht automatisch bzw. dauerhaft in Aussicht gestellt werden kann. Dies insbesondere dann, wenn die Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 75 Abs. 1 S. 1 GO NRW), und die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (§ 89 Abs. 1 GO NRW) in Frage gestellt werden muss. Die im Versagungsfall zwangsläufig unmittelbar im jeweiligen Haushaltsjahr erforderlich werdende Verringerung der allgemeinen Rücklage könnte dann die sofortige Pflicht zur Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW vor Ort auslösen.

Insofern sollte die Stadt Haan bei zukünftig anhaltend hochdefizitärer Haushaltslage (und unter Berücksichtigung von § 84 Abs. 2 S. 3 GO NRW) im Rahmen kommender Haushaltsberatungen eigenverantwortlich die Aufstellung eines freiwilligen, präventiven Konsolidierungskonzeptes in Erwägung ziehen. Hierdurch sollte es den Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung der gelingen, gemeinsam und verbindlich Konsolidierungspotentiale zu identifizieren, welche zu einer nachhaltigen Stabilisierung der derzeit anhaltend hochdefizitären Planungen führen. Zumindest mittelfristig sollte die Stadt Haan wieder in der Lage sein, das gesetzliche Ziel eines in Aufwand und Ertrag ausgeglichenen Haushaltes zu erreichen.

Abschließend darf ich Sie bitten, dieses Schreiben dem Rat der Stadt Haan zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele